

Aus den Verhandlungen des Schweizerischen Bundesrathes.

(Vom 15. Mai 1871.)

Der Bundesrath hat für die Stäbe der Scharsschützenbataillone Aidemajore und Quartiermeister ernannt, und zwar:

a. Als Aidemajore:

- | | | |
|------|-------------------------------------|--|
| Hrn. | Joh. Jakob Oberer, in Basel, | |
| " | Robert Bigier, in Solothurn, | |
| " | Fritz Cottier, in Motiers-Travers, | |
| " | Auguste Cheffez, in Montreux, | |
| " | Hermann Nabholz, in Zürich, | |
| " | Mois Geisbühler, in Luzern, | |
| " | Johannes Koller, in Herisau, | |
| " | Peter Blumer, in Schwanden, | |
| " | Valentin Blättler, in Hergiswyl, | |
| " | Engenio Pioda, in Locarno, | |
| " | Mois Gustave Revillod, in St. Prex, | |
| " | Gustav Egg, in Winterthur, | |
| " | Karl Byro, in Thun, | |
| " | Kader Blum, in Oftringen, | |
| " | Wilhelm Suter, in Weinfelden, | |
| " | J. Numa Roffolet, in Sonceboz, | |
| " | Andrea Ghisletti, in Stalla, | |
| " | Adrien Thelin, in La Sarraz, | |
| " | Anton Versel, in Chur, | |

mit
Hauptmannsgrad.

mit Ober-
lieutenantsgrad.

b. Als Quartiermeister:

- | | | |
|------|-----------------------------------|--|
| Hrn. | Fritz Güder, in Bern, | |
| " | Karl Engel, in Twann, | |
| " | J. Jaques Kleinling, in Freiburg, | |
| " | Heinrich Ulrich, in Zürich, | |
| " | Ludwig Pfyster, in Luzern, | |
| " | Otto Fröhlich, in Arbon, | |
| " | Ernst Wiesendanger, in Zürich, | |
| " | Karl Schreiber, auf Nigi-Staffel, | |
| " | Mois Müller, in Altdorf, | |
| " | Jos. Vacilierti, in Locarno, | |
| " | Jules Soquet, in Chaux-de-Fonds, | |
| " | Peter Jenny, in Glarus, | |
| " | Eduard Egger in Arwangen, | |
| " | Robert Hohl, in Herisau, | |

mit
Hauptmannsgrad.

Hrn. Adolf Koten, in Sitten,	}	mit Ober- lieutenantsgrad.
" Louis Deluz, in Romanel,		
" Fritz Spillmann, in Zug,		
" Emil Tschanz, in Aarau,		
" Blasius Martin Kälin, in Einsiedeln,		mit I. Unterlieutenantsgrad.

Ferner wurde Hr. Louis Coigny, in Bivis, welcher unterm 27. Januar d. J. zum Quartiermeister des Scharfschützenbataillons Nr. 5 mit I. Unterlieutenantsgrad ernannt wurde, zum Oberlieutenant befördert.

Der Bundesrath hat für die Hauptzollstätte Romanshorn eine vierte Gehilfenstelle freirt und an dieselbe gewählt: Hr. Ariste Koller, von Nods, Kts. Bern.

Nach eingezogenen Erkundigungen über die Art der Vereinigung der Pensionen für schweizerische Angehörige, die in päpstlichem Militärdienste gestanden, hat der Bundesrath das nachstehende Kreisschreiben an sämtliche Kantonsregierungen erlassen.

„Tit.!

„Nach der Auflösung des päpstlichen Heeres in Folge der Besetzung des Kirchenstaates durch die italienischen Truppen fanden wir uns veranlaßt, wegen der Vereinigung der Pensions- und anderweitigen Ansprüche schweizerischer Angehöriger, die im päpstlichen Dienste gestanden, nähere Erkundigung einzuziehen, insbesondere darüber, in welcher Weise behufs Geltendmachung dießfälliger Ansprachen vorzugehen sei.

„Von Seite des Generalkonsuls in Rom erfolgte der Bericht, daß hinsichtlich der Massaguthaben der Mannschaft die Zahlmeister der verschiedenen Heeresabtheilungen angewiesen seien, dieselben auszumitteln und darüber dem italienischen Kriegsministerium Rechnung zu stellen, welches seinerseits den Gesandtschaften der Staaten, denen die einzelnen Soldaten angehörten, die noch auszurichtenden Beträge zuhanden der Berechtigten zustellen werde. Es ist dies von unserer Kanzlei den Staatskanzleien der Kantone mit Schreiben vom 1. v. Mts. mitgetheilt worden.

„Betreffend den Bezug der schon von der päpstlichen Regierung bewilligten Pensionen berichtete der Generalkonsul, was Sie einer von unserer Kanzlei unterm 1. März d. J. im Bundesblatt Nr. 9, Seite 341 veröffentlichten Bekanntmachung werden entnommen haben, daß die einzureichenden Lebensscheine fürderhin vom Präsidenten der Gemeinde, in welcher der Pensionirte wohnt, ausgestellt und von der Staatskanzlei des betreffenden Kantons, sowie von der Bundeskanzlei beglaubigt sein müssen.

„Was sodann die Liquidation der Pensionen anbelangt, auf welche Schweizer Anspruch haben, die erst bei der Auflösung der päpstlichen Truppen verabschiedet wurden, so erklärte das italienische Ministerium des Aeußern dem schweizerischen Gesandten mit Note vom 23. März, daß gemäß Beschluß des Ministerrathes die betreffenden Militärs ihre dahergen Rechte nach Maßgabe des päpstlichen Gesetzes vom 7. Januar 1852, betreffend die Bildung von Fremdentruppen, und der von der päpstlichen Regierung zu Gunsten der römischen Legion aufgestellten besonderen Bedingungen geltend machen können. Die diesfälligen Begehren und nöthigen Belegstücke seien von den schweizerischen Betheiligten entweder direkt dem königlichen Rechnungshofe, dem der Entscheid darüber zustehe, oder dem Ministerium des Aeußern durch Vermittlung der schweizerischen Gesandtschaft zu übergeben.

„Wir glaubten, zu diesen Mittheilungen noch eine nähere Begleitung für das einzuhaltende Verfahren, namentlich in der Richtung, ob einfach die Ergebnisse der eingeleiteten Liquidation und deren Bekanntgebung an die Gesandtschaft hinsichtlich der Massaguthaben abzuwarten und ferner, welche Schriften zu Pensionsbewerbungen u. s. w. als Belege erforderlich seien, verlangen zu sollen, und luden den Gesandten zur Auskunfttheilung hierüber ein, erhielten aber lediglich eine Bestätigung der oben wiedergegebenen Eröffnung des Ministeriums, mit dem Beifügen, daß die Betheiligten ihre Gesuche sammt Belegen der Gesandtschaft zuschicken mögen, welche dieselben dem Ministerium des Aeußern übermitteln und sich ihrer Geltendmachung wo nöthig bestens annehmen werde.

„In Folge dessen haben wir die sofortige Uebermittlung der wegen noch hier befindlichen Ansprachen und Massabüchlein an die Gesandtschaft angeordnet und zugleich beschlossen:

„Die fernere Besorgung der aus dem päpstlichen Dienste herrührenden Pensions- und anderweitigen Ansprüche schweizerischer Angehöriger in gleicher Weise wie diejenigen der neapolitanischen Pensionen dem eidg. Militärdepartement zu übertragen, insofern die Betheiligten es nicht vorziehen, ihre Ansprüche direkt geltend zu machen und auch selbst den Pensionsbezug zu besorgen.

„Indem wir uns beeilen, Ihnen von diesen Anordnungen Kenntniß zu geben, benutzen wir beinebens den Anlaß, Sie, getreue, liebe Eidgenossen, nebst uns in den Schutz des Allmächtigen zu empfehlen.“

(Vom 17. Mai 1871.)

Das großherzoglich badische Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten hat mit Zuschrift vom 14. d. Mts. dem Bundesrathe die Anzeige gemacht, daß die von Seite Badens unterm 17. April abhin wegen der Rinderpest angeordnete Viehsperre gegen die Schweiz durch Verfügung des großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 12. d.ies wieder aufgehoben worden sei.

Herr Dr. G. A. Zeuner, Professor für Mechanik am eidg. Polytechnikum, hat die Entlassung von seiner Professur nachgesucht. In Folge dessen ertheilte der Bundesrath dem Hrn. Dr. Zeuner die gewünschte Entlassung auf Ende September nächstkünftig, unter bester Verdankung seiner ausgezeichneten Dienste, die er der Anstalt seit 1855 geleistet hat.

(Vom 19. Mai 1871.)

Der Bundesrath hat für die laufende Amtsperiode zum eidgenössischen Staatskassier gewählt: Hrn. Xaver Brosy, von Mümliswil (Solothurn), seit mehreren Jahren Kassier der schweiz. Centralbahn in Basel.

Aus den Verhandlungen des schweizerischen Bundesrathes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1871
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	20
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	20.05.1871
Date	
Data	
Seite	433-436
Page	
Pagina	
Ref. No	10 006 878

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.
Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.
Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.